

Fragen zur Rechtsstellung von Fachkräften, die im Rahmen von „Multiprofessionellen Teams“ zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler eingestellt wurden

I. Grundlagen:

- Runderlass des MSW vom 28.03.2017 - Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler („Multiprofessionelle Teams“)
- Runderlass des MSW vom 23.01.2008 - Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen in analoger Anwendung

II. Fragen:

1. In welcher Organisationsstruktur erfolgt der Einsatz?

- Zuständige Ansprechpartner für die Festlegung des Einsatzes sind die Schulämter, die Schulleitung der Stammschule und die Gebietskörperschaft.
- Ziff.2.4 Runderlass des MSW vom 28.03.2017:
Grundlage für Ausschreibung, Besetzung und Aufgabenbeschreibung ist ein im Bereich der Gebietskörperschaft abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der beteiligten öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Schulen und die Gebietskörperschaft vereinbaren ein gemeinsames Einsatzmanagement.
Die beteiligten Schulen beschließen über das Konzept, ggf. aufgrund aktueller Entwicklungen erforderliche Änderungen des Konzepts sowie den konkreten Einsatzplan in der Lehrerkonferenz (§ 68 Abs.3 Nr.7 SchulG) und in der Schulkonferenz (§ 65 Abs.2 SchulG). Zwischen Gebietskörperschaft und Schulen ist unter Beteiligung der Schulaufsicht und des jeweiligen Kommunalen Integrationszentrums Einvernehmen herzustellen. Einbezogen werden - je nach örtlichen Bedarfen - auch andere Akteure wie beispielsweise das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Regionale Bildungsnetzwerke, Schulpsychologische Dienste oder Keim Abschluss ohne Anschluss (vgl. Nr. 1.4, Nr.2.1 und Nr.4 des o.g. RdErl. vom 23.01.2008). Über die Einsatzpläne ist zwischen den beteiligten Schulen Einvernehmen herzustellen.

2. Wer ist grundsätzlich zuständig (z.B. Ausschreibungsverfahren, Einstellung, personalrechtliche Fragen etc.)?

- Dez.47 für Ausschreibungsverfahren
- Schulen für Auswahlverfahren
- Dez.47 für Einstellungsverfahren (Einstellungsangebot, Arbeitsverträge etc.)
- Dez.47 für personalrechtliche Fragen
- Ausnahme: Sofern eine Grundschule Stammschule ist, sind die Schulämter zuständig (Einstellungsangebot, Arbeitsverträge etc.).
- Die Generalisten für Integration in den Schulämtern
- Die schulfachlichen Dezernate in der Bezirksregierung Detmold werden von den Generalisten Integration informiert.

3. Rechtsstellung allgemein?

- Die Fachkräfte sind Landesbedienstete.
- Die Beschäftigung auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

4. Wer ist Dienstvorgesetzter bzw. weisungsbefugt?

- Ziff. 2.6 Runderlass des MSW vom 28.03.2017:
Soweit der Schulleitung der Stammschule Dienstvorgesetztereigenschaften übertragen worden sind, werden diese von der Leiterin oder dem Leiter wahrgenommen. Im Übrigen ist die Schulleitung der jeweiligen Einsatzschule Vorgesetzter der Fachkräfte gem. § 59 Abs.2 S.2 SchulG. In Fällen, in denen abweichend von Nummer 2.5 aus organisatorischen Gründen ein Einsatz mit mindestens 50 % der Arbeitszeit an einer Schule nicht möglich ist, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Stammschule. Dabei ist der Umfang des Einsatzes an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.
- Die Gebietskörperschaft hat kein Weisungsrecht gegenüber den Landesbediensteten.

5. Wer übt die Fachaufsicht aus?

- Die Fachaufsicht wird von den Generalisten Integration in den jeweiligen Schulämtern ausgeübt.

6. Bedarf es einer Ausschreibung?

- Die Stellen sind auszuschreiben.
- Ziff. 3.4 Runderlass des MSW vom 28.03.2017:
Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.andreas.nrw.de veröffentlicht.
- Ziff. 3.3 Runderlass des MSW vom 28.03.2017:
Vor der Ausschreibung einer Stelle ist von der Einstellungsgruppe des Dez.47 zu prüfen, ob
 - eine Versetzungsbewerberin oder ein Versetzungsbewerber in der Versetzungsdatei zur Verfügung steht (Grundsatz: Vorrang Versetzung vor Einstellung) und vorrangig für die Stellenbesetzung vorzusehen ist,
 - Anträge von geeigneten teilzeitbeschäftigten oder derzeit befristet beschäftigten Personen für eine Aufstockung der Arbeitszeit oder Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vorliegen (§ 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Diese Prüfung gilt insbesondere für Fachkräfte von aufzulösenden Schulen.

7. Wie ist die Rolle der Schulaufsichtsbehörde und der Kommune beim Auswahlverfahren?

- Ziff. 3.5 Runderlass des MSW vom 28.03.2017:
Für die Besetzung der Auswahlkommission der Schule und das von der Schule durchzuführende Auswahlverfahren gelten die Regelungen des Runderlasses zur Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst vom 09.08.2007 (BASS 21-01 Nr.16) und des jeweiligen jährlichen Einstellungserlasses analog. Auf die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbe-

hörde und einer weiteren Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt, wird besonders hingewiesen. Die Gebietskörperschaft ist über den Termin zu informieren. Sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl der von der Kommune einzustellenden Personen wird die Schulaufsichtsbehörde beteiligt, die die Teilnahme an die jeweilige Schule delegieren kann. Die Beteiligung an der Entscheidung des jeweiligen anderen Partners ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

8. Durch wen erfolgen Beurteilungen?

- Die Beurteilungen sind von der Schulleitung der Stammschule zu erstellen. Wenn der Einsatz an mehreren Schulen erfolgt, ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleitung der anderen Schule(n) einzuholen.
- Wünschenswert - auch wenn rechtlich nicht vorgeschrieben - wäre auch eine Abstimmung mit der jeweiligen Gebietskörperschaft.

9. Mit wem erfolgt die Abstimmung der Arbeitsinhalte?

- Die Abstimmung erfolgt mit der Schulleitung der Stammschule und in der Steuergruppe (Konfliktfälle müssen in der Steuergruppe geklärt werden).

10. Welche Arbeitszeitregelungen/ Überstundenregelungen gibt es?

- Ziff.3.6 Runderlass des MSW vom 23.01.2008 - Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen analog (BASS 21-13 Nr.6):
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

11. Wie wird die Arbeitszeit nachgehalten?

- Die Schulleitung der Stammschule hat die Einhaltung der Arbeitszeit sicherzustellen.

12. Wer ist im Krankheitsfall zu informieren?

- Die Schulleitung der Stammschule ist zu informieren.

13. Wer genehmigt Sonderurlaub?

- Die Schulleitung der Stammschule genehmigt Sonderurlaub.

14. Wer genehmigt Dienstreisen?

- Die Schulleitung der Stammschule genehmigt Dienstreisen (in Bezug auf die generelle Dienstreisegenehmigung gelten die Regelungen der Bezirksregierung Detmold).
- Reisekostenanträge sind über die Bezirksregierung Detmold zu stellen.

15. Welche Urlaubsregelungen gelten?

- Ziff.3.7 Runderlass des MSW vom 23.01.2008 - Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen analog (BASS 21-13 Nr.6):
Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub (30 Tage) in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.
- Werden Krankheitszeiten im Urlaub der Schulleitung mit ärztlichem Attest nachgewiesen, bleiben die Urlaubsansprüche bestehen.

16. Welche Vertretungsmöglichkeiten bestehen bei der Inanspruchnahme von Elternzeit?

- Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit besteht aus haushaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Stelle im Wege der Ausschreibung zur Vertretung während der Elternzeit vorübergehend mit einer anderen entsprechend qualifizierten Fachkraft zu besetzen.
- Ob die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen der vorhandenen Strukturen des Multiprofessionellen Teams aus fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, bedarf der Einschätzung durch die Generalisten Integration.
- Eine Einstellung zur Vertretung während einer längerfristigen Erkrankung oder der Dauer des Mutterschutzes kann nicht erfolgen, da der für die Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern geltende Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 20.06.2002 zum Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“; Anwendungshinweise und Mittelverteilung (BASS 11-11 Nr. 2.2) auf die Fachkräfte, die im Rahmen der Multiprofessionellen Teams zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler eingestellt wurden, keine Anwendung findet.